

☒ öffentlich☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 29.04.10

Drucksachen-Nr.: **V/177**

Beschluss-Nr.: 120/08/10

Beschlussdatum: 29.04.10
m:

Gegenstand: **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer
Verwaltungsgemeinschaft gemäß §§ 149, 167 der
Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern**

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister☐ Hauptausschuss☐ Betriebsausschuss☐ Jugendhilfeausschuss☐☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	08.04.10	Hauptausschuss	☐		Stadtentwicklungsausschuss
☒	22.04.10	Hauptausschuss	☐		Kulturausschuss
☐		Finanzausschuss	☐		Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐		Sozialausschuss
☒	12.04.10	Jugendhilfeausschuss	☐		Umweltausschuss
☐		Betriebsausschuss	☐		

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg/Vorpommern (KV-MV) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

1. Dem in der Anlage beigefügten „Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß §§ 149, 167 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern“ wird zugestimmt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft verändern sich die Haushaltsansätze wie folgt:

Sonstige laufende Aufwendungen für das Produkt 3.5.1.01 – soziale Sonderleistungen

Ansatz 2009	10.600 €
Ansatz 2010	9.600 €
Ansatz 2011	5.500 €

Die anteilige Einsparung für 2010 im genannten Produkt ist bereits im Haushaltsansatz enthalten.

Begründung:

In Umsetzung der Maßnahme 2008/4/2 des Haushaltssicherungskonzeptes wurden in den zurückliegenden Monaten gemeinsam von Beschäftigten der Stadt Neubrandenburg und der Kreisverwaltung Mecklenburg/Strelitz Möglichkeiten der Gestaltung von Kooperationsbeziehungen der BAföG-Ämter geprüft.

Derzeit werden die Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG) an den Standorten Neubrandenburg und Neustrelitz wahrgenommen.

Im Ergebnis der Gespräche und Verhandlungen soll zukünftig an einem Standort (Neubrandenburg, Gartenstraße 17) für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubrandenburg und des Landkreises Mecklenburg/Strelitz das BAföG-Amt zu erreichen sein.

Die jeweiligen Beschäftigten aus beiden Gebietskörperschaften nehmen für ihre Gebietskörperschaft auch zukünftig diese Aufgabe wahr. Die Personalhoheit bleibt bei der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Durch die Kooperation werden Synergieeffekte in Hinblick auf Fachkunde und Arbeitsteilung erreicht sowie die Aufgabenwahrnehmung mit nur jeweils einer Stelle, insbesondere im notwendigen Vertretungsfall bei Urlaub und Krankheit gewährleistet.

Die Bildung der gemeinsamen BAföG-Stelle ermöglicht die Umsetzung notwendiger Einsparungen an Personal- und Sachaufwendungen durch den Rückgang der Fallzahlen.

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
gemäß §§ 149, 167 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern**

zwischen dem

Landkreis Mecklenburg-Strelitz,
Sitz Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz
gesetzlich vertreten durch den Landrat
Herrn Heiko Kärger

nachfolgend bezeichnet als „Landkreis“

und der

Stadt Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Paul Krüger

nachfolgend bezeichnet als „Stadt“

zusammen nachfolgend bezeichnet als „Vertragspartner“

**§ 1
Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft**

1. Die Vertragspartner errichten eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur gemeinsamen Erfüllung der den Vertragspartnern nach § 40 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) i. V. m. § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übertragenen Aufgaben und bilden zu diesem Zweck eine gemeinsame BAföG-Stelle.
2. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt.
3. Sitz der BAföG-Stelle ist 17033 Neubrandenburg, Gartenstraße 17.

§ 2 Personal

1. Die Aufgaben der BAföG Stelle werden durch die Beschäftigten des Landkreises und der Stadt nachweislich eines zu erstellenden Personal- und Kapazitätsplanes wahrgenommen. Im Falle der Abwesenheit eines Bediensteten eines Vertragspartners werden dessen Aufgaben auch von Bediensteten des anderen Vertragspartners vertretungsweise wahrgenommen. Bei einer längerfristigen Abwesenheit eines Bediensteten, in der Regel ab 4 Wochen, stellt der betroffene Vertragspartner geeignetes Vertretungspersonal zur Verfügung. Diese Frist kann einvernehmlich entsprechend der Arbeitsauslastung verlängert oder verkürzt werden.
2. Die Vertragspartner behalten die Dienstherreneigenschaft für ihre jeweiligen Mitarbeiter und Beamten.
3. Den Umfang und die Qualifizierung des zu stellenden Personals entscheiden die Vertragspartner einvernehmlich. Jeder Vertragspartner stellt eine aufgabengerechte Fortbildung und Qualifizierung seines Personals im Einvernehmen mit dem anderen Vertragspartner sicher.
4. Die Organisation der Bearbeitung wird einvernehmlich durch die Vertragspartner geregelt.
5. Auf die Errichtung einer gesonderten Widerspruchsstelle wird verzichtet. Die Entscheidung über die Widersprüche und Klageverfahren folgen der Zuständigkeit für die Erteilung der Ausgangsentscheidung.

§ 3 Abwicklung von Leistungen

1. Die BAföG-Stelle bewirtschaftet Bundesmittel und erlässt dazu die entsprechenden Leistungs- und Rückforderungsbescheide.
2. Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat im Innenverhältnis entsprechend des jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensbeitrages gegen den anderen Vertragspartner einen Ausgleichsanspruch. Im Falle des Vertreterhandelns haftet der vertretene Vertragspartner für Schäden, die der Vertreter in dieser Funktion Dritten zugefügt hat. Etwaige arbeitsvertragliche Schadensersatzansprüche gegen den Vertreter wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen entsprechend den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs macht der vertretene Vertragspartner in Drittschadensliquidation geltend. Der vertretende Vertragspartner als Arbeitgeber des Vertreters tritt seine diesbezüglichen Schadensersatzansprüche gegen den Vertreter antizipiert an den dies annehmenden vertretenen Vertragspartner ab und stimmt dieser Vorgehensweise zu.

§ 4 Finanzierung

1. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für das von ihm eingebrachte Personal der für ihn wahrgenommenen Aufgaben gemäß der Aufgabenträgerschaft selbst.
2. Der Landkreis stellt die notwendigen Büroräume einschließlich Mobiliar zur Aufgabenerfüllung bereit. Der angemessene Platzbedarf von Auszubildenden ist zu berücksichtigen.
3. Die Stadt stellt die zur Aufgabenerfüllung notwendige Hard- und Software inkl. Wartung bereit.
4. Notwendiges Büromaterial sowie Literatur stellen die Vertragspartner für ihr Personal zur Verfügung.
5. Die Vertragspartner verzichten auf gegenseitige Kostenerstattung für Verwaltungskosten. In den Verwaltungskosten sind alle Aufwendungen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind, enthalten. Verwaltungskosten des Vertreters, mit Ausnahme der Personalkosten, bleiben bei dem Vertretenen.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

1. Dieser Vertrag tritt am 01.05.2010 in Kraft.
2. Vertragsänderungen können nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.
3. Dieser Vertrag kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
4. Eine Kündigung nach Ziffer 3 muss schriftlich bis zum 30.06. des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
5. Bei Änderung der gesetzlichen Regelung zur Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung endet der Vertrag mit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung.
6. Beide Partner haben das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer bestimmten Frist. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages für den Kündigenden unzumutbar machen.
7. § 60 VwVfG M-V bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
3. Die einzelnen Vertragspartner verpflichten sich, diejenigen Bediensteten, die in Angelegenheiten der BAföG Stelle tätig werden, zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes zu verpflichten.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Neustrelitz,

Neubrandenburg,

.....
Heiko Kärger
Landrat
des Landkreises Mecklenburg-Strelitz
(Stempel/Unterschrift)

.....
Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister
der Stadt Neubrandenburg
(Stempel/Unterschrift)

.....
Ingrid Sievers
1. Stellvertreterin
des Landkreises Mecklenburg-Strelitz
(Stempel/Unterschrift)

.....
Harald Walter
1. Stellvertreter
der Stadt Neubrandenburg
(Stempel/Unterschrift)